

» Geschichte des centralen gewerkschaftlichen Rechtsschutzes*

Rudolf Buschmann, Kassel

A. Kontinuität und Wandel

Zwar gibt es eine wesentliche Funktion des Gewerkschaftlichen Centrums für Revision und Europäisches Recht (nachfolgend GC), Prozessvertretung vor dem BAG, erst seit 10 Jahren. Gleichwohl begegnet uns eine über 100-jährige Geschichte in unterschiedlichen Gestalten. Die Kompassnadel oszilliert zwischen verschiedenen Kursen und Tendenzen auf 3 Ebenen:

- Sozialrecht und/oder Arbeits- bzw. Verwaltungsrecht;
- Prozessvertretung und/oder Beratung, Information und Schulung,
- Eingliederung in die allg. Gewerkschaftsorganisation oder relative Ver selbstständigkeit.

B. Das Centralarbeitssekretariat¹

I. Gründung

Am Anfang stand **Sozialrecht**. Die Vertragsfreiheit der Arbeiter des 19. Jhdts. realisierte sich in Unterwerfungsverträgen unter vordemokratische Betriebsordnungen. **Arbeitsrecht**, d.h. zwingenden gesetzlichen Schutz und Kollektivrecht, hatten sie kaum. Stattdessen entstanden ab 1883 die gesetzliche Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, 1884 das Reichsversicherungsamt.² Insofern erscheint der Begriff der *Bismarckschen* Sozialgesetze ambitioniert. Sozialversicherungsgesetze wäre treffender. Die Arbeiter suchten Arbeitsrecht – sie fanden Sozialversicherung. Das ist kein minus, eher ein aliud. Die Gewerkschaften haben den Weg zu diesen Versicherungen und Ämtern nicht gewählt – aber sie sind ihn gegangen, sogar recht schnell. Damit hat die *Bismarcksche* Weichenstellung für lange Zeit die Strukturen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes vorgezeichnet.

Die seit 1894 entstehenden Arbeitersekretariate berieten gebührenfrei in arbeits-, arbeitsschutz-, miet-, zivil-, sozial- und strafrechtlichen Angelegenheiten,³ traten auch vor Gewerbegerichten auf.⁴ Schließlich gab es vor dem Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz 1935 kein Anwaltsmonopol. Oft unterschieden sie nicht zwischen Organisierten und Unorganisierten. Immerhin beinhaltete ihre Einrichtung eine Teilautonomie von den Einzelgewerkschaften. Jene konnten Rechtsschutz nicht so fachkundig leisten wie Arbeitersekretariate mit intersektorialem Zuschnitt.⁵ Diese Erfahrung ist bis heute nicht widerlegt.

Besonders hartnäckige Gegner vor dem Reichsversicherungsamt, auch im Vergleich mit anderen Sozialversicherungsträgern, waren Berufsgenossenschaften, was sich aus ihrer arbeitgeberfinanzierten Stellung erklären lässt. Während sich diese regelmäßig durch Anwälte vertreten ließen, fehlte das Gegengewicht.⁶ August Müller formulierte hellsichtig: »Unter allen sozialen Gesetzen eignet sich keines so gut, um an ihm die Wichtigkeit der Arbeitersekretariate zu demonstrieren, wie das Unfallversicherungsgesetz.«⁷

1900 schrieben die Münchner Sekretäre *Timm* und *Mühlbauer* im Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (nachfolgend CBL): »Als einer der größten Mängel muss es bezeichnet werden, dass vor der obersten Rechtsprechungsinstanz, dem Reichsversicherungsamt in Berlin, der Verletzte, dem es meist finanziell nicht möglich ist, persönlich zu erscheinen, sich auch nicht vertreten lassen kann. ...«⁸

Das ist der eigentliche Gründungsgedanke des Centralarbeitssekretariats (nachfolgend CAS). Sogar der SPD-Parteivorstand befürwortete seine Errichtung.⁹ 1902 beschloss der 4. Gewerkschaftskongress in Stuttgart seine Errichtung,¹⁰ lehnte zugleich eine besondere Organisation von Arbeitervertretervereinen in Form eines Verbandes ab.¹¹ Zu viel Selbstständigkeit war nicht gewünscht. Allerdings hatte die Generalkommission neben dem CAS keine weitere Rechtsabteilung, 1 Pfennig pro Mitglied und Quartal ließ keine großen Vereine zu, und das repressive Vereinsgesetz lud nicht dazu ein. Schließlich waren die Centralarbeitssekretäre zugleich Vordenker und Gewerkschaftsführer. Umgekehrt formuliert: Es gab keine getrennte gewerkschaftliche Rechtspolitik neben dem CAS.

II. Aufgaben

Das CAS wurde am 1.4.1903 bei der Generalkommission eröffnet. Die Aufgaben umfassten neben der Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt die Koordination der Vertretung vor unteren Instanzen sowie Rechtsgut-

* Gekürzte Fassung eines Vortrags auf dem Kongress »10 Jahre Gewerkschaftliches Centrum für Revision und Europäisches Recht« am 4.12.2017 in Kassel.

1 Der Beschluss 1902 schreibt »Zentralarbeitssekretariat«. Im Correspondenzblatt dominiert »Centralarbeitssekretariat« – mit C. Daran knüpft die heutige Schreibweise »Centrum« an.

2 RVO und Angestelltenversicherungsgesetz kamen 1911, das Reichsknappschaffsgesetz 1923, das AVAVG 1927 hinzu.

3 *Tenfelde*, Arbeitersekretäre, Heidelberg, 1993, S. 36.

4 *Tenfelde*, aaO., S. 33.

5 *Shin, Myoung-Hoon*, Die Arbeitersekretariate in der deutschen Arbeiterbewegung, Tönning 2007, S. 22.

6 *Shin*, S. 39.

7 *August Müller*, Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland, 1905, S. 162.

8 *Shin*, S. 39; CBL 1900, Nr. 27, S. 13.

9 *Shin*, S. 40; CBL 1901, Nr. 4, S. 62.

10 »Die Generalkommission hat in Berlin ein Zentralarbeitssekretariat zu errichten, welches die Rekurse, die von Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt anhängig gemacht werden, zu bearbeiten und für mündliche Vertretung der Rekurse in der Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt zu sorgen hat. ... Das Sekretariat untersteht der Kontrolle der Generalkommission. Zur Deckung der durch die Einrichtung des Zentralarbeitssekretariats entstehenden Ausgaben (die bis zum nächsten Gewerkschaftskongress den Betrag von 15.000 M pro Jahr nicht überschreiten dürfen) wird von den Gewerkschaften an die Generalkommission zu zahlende Beitrag von 3 auf 4 Pfennige pro Mitglied und Quartal erhöht.«

11 CBL 1902, S. 450.

achten für Gewerkschaften und Arbeitersekretariate.¹² Fortlaufend berichtet das CAS im CBL über seine Tätigkeiten, u.a. Zahlen der Schriftsätze mit Anträgen und Seitenzahl, Termine, aufgegliedert nach Rechtsbereichen und Einzelgewerkschaften, Auskünfte an Gewerkschaften und Mitglieder. Der eine Zusatzpfennig musste gegenüber den Gewerkschaften wohl legitimiert werden. Die Ausgaben wurden von Revisoren geprüft. Eine Revisorin war *Paula Thiede*, Namensgeberin für das Spreeufer mit der ver.di-Hauptverwaltung. Die Fall- und Erfolgszahlen stiegen rasch an: Von 1903–1913 wurden von insg. 13.564 Verfahren 6.654 (=49%) für die Versicherten günstig abgeschlossen. In fast 20% der Verfahren wurde Rechtsschutz abgelehnt.¹³ D.h. es gab eine Vorabprüfung der Erfolgsaussichten. Die vertretenen Arbeiter kostete der Rechtsschutz nichts. Dafür wurde gewerkschaftliche Organisierung konstitutiv.¹⁴ Das ist bis heute so geblieben.

Zusätzlich zur Prozessvertretung einwickelte das CAS eine anwachsende Publizistik. Neben Sozialversicherung ging es um Arbeitsrecht im weiteren Sinne – und dies in internationaler Perspektive: So berichtete das CBL 1903¹⁵ u.a. über Arbeiterpolitik in Rußland, Arbeiterschutz in Japan, N. Carolina und den Niederlanden, Arbeitsrat in Dänemark und Frankreich und vieles mehr. Ab 1912 gab es die »Arbeiterrechtsbeilage« zum CBL.¹⁶ Hinzu kamen fachspezifische Veröffentlichungen des CAS¹⁷ oder seiner Mitglieder.¹⁸ Im CBL (1907, 478) fasste *R. Wissell* seine Erfahrungen für Arbeitersekretäre zusammen:

1. Sei Vertreter des Rechts, mache aber im übrigen die Sache deiner Klienten zu der deinen!
2. Habe Geduld mit Deinen Klienten!
3. Sei kurz und klar!
4. In Zweifelsfällen verlaß Dich nicht darauf, daß Deine Auskunft richtig sein könnte!
5. Ehe Du viel erzählst, was Dein Klient schreiben soll, fertige den Schriftsatz selber an!
6. Erledige jede Sache gleich!
7. Von allen, auch den kleinsten Schriftsätzen, behalte eine Abschrift oder Kopie!
8. Führe von allen Sachen, in denen Du Schriftsätze anzufertigen hast, ein alphabetisches Verzeichnis!
9. Hefte Deine Akten!
10. Führe über jedes aus- und eingehende Schriftstück genau Buch!
11. Bei nicht ganz klaren Hinterbliebenensachen stelle den Antrag auf Erstattung der Invalidenversicherungsbeiträge!
12. Beantrage für den durch Unfall voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig Gewordenen für die ersten 13 Wochen die Invalidenrente und danach die Erstattung der Invalidenversicherungsbeiträge!
13. Stütze Deine Berufungen so eingehend wie möglich und verlaß Dich nicht darauf, daß von Amts wegen Ermittlungen angestellt werden!
14. Bearbeite gleich, was Dir für den Jahresbericht tauglich erscheint! Alle Thesen werden konkretisiert und erläutert.

III. Personelles

Die Mitglieder des CAS waren intelligente Autodidakten, die ein akadem. Studium nach persönlicher Herkunft und Sozialisation nicht verwirklichen konnten und sich ihre besondere jur. Qualifikation in der Praxis erarbeitet haben. Zu nennen sind *Gustav Adolph Bauer*

(1870–1944), *Hermann Müller-Lichtenberg* (1868–1932), *Robert Schmidt* (1864–1943) und *Rudolf Wissell* (1869–1962), alle SPD.

■ **Gustav Adolf Bauer** war nach Volksschulabschluss in Königsberg 1884 Schreiber und Bürovorsteher in Anwaltskanzleien. 1895 gründete er den »Zentralverein der Bureauangestellten Deutschlands«, dem er bis zur Fusion mit dem »Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen« 1908 vorstand. Nachdem er 1902 seinen Arbeitsplatz wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit verloren hatte, war er selbständiger Gastwirt und schon 1903 hauptamtlicher Leiter des CAS. Von 1908–1918 war er 2. Vorsitzender der Generalkommission, seit 1912 auch Aufsichtsratsvorsitzender der Volksfürsorge.

Von 1912–1925 war er Reichstagsabgeordneter. Reichskanzler *Max von Baden* berief ihn im Oktober 1918 zum Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes. Am 13.2.1919 wurde er Reichsarbeitsminister im Kabinett *Scheidemann*, nach dessen Rücktritt am 21.6.1919 Reichskanzler. In dieser Eigenschaft unterzeichnete er den Versailler Vertrag, obwohl er dessen Bedingungen vehement ablehnte. Jedoch hatten seine Interventionen bei den Siegermächten keinen Erfolg.¹⁹ 1920 trat er nach dem *Kapp*-Putsch zurück. In der folgenden Regierung *Hermann Müller* (SPD) war er Schatz-, von Mai–Juni 1920 auch Verkehrsminister. 1921 war er im 2. Kabinett *Wirth* (Zentrum) Vizekanzler und Schatzminister.

■ (**Julius**) **Hermann Müller-Lichtenberg**, nicht zu verwechseln mit Reichskanzler *Hermann Müller*, war Lithograph, Vorsitzender des Senefelderbundes,²⁰ 1900 Arbeitersekretär in Bremen, 1905–1921 CAS, 1919–1920 u. 1928–1932 Reichstagsabgeordneter, 1924 Stv. ADGB-Vorsitzender, Verwaltungsrat beim Internat. Arbeitsamt, Genf, Mitglied des Staatsgerichtshofs für das Dt. Reich.

■ 1. Sekretär des CAS 1903 war **Robert Schmidt**. 1919 wurde er Ernährungsminister im Kabinett *Scheidemann*, als Nachfolger von *Wissell* zugleich Wirtschaftsminister, 1923 Vizekanzler und Minister für Wiederaufbau im Kabinett *Stresemann* I, 12/1929–3/1930 Wirtschaftsminister im Kabinett *Müller* II.

■ Der 1869 in Göttingen geb. Maschinenbauer **Rudolf Wissell**²¹ kam als Handwerksgehilfe nach Kiel, arbeitete dort von 1894–1901 als Dreher,

¹² Zahlen bei *Kehrmann*, Die Entwicklung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes, in: Die Arbeitsgerichtsbarkeit, FS Dt. Arbeitsgerichtsverband, 1994, S. 169 ff., 175; zu den Publikationen vgl. *Nörpel*, Arbeitsrechts-Praxis 1928, 1 ff.

¹³ Zahlen nach *Kehrmann*, S. 175.

¹⁴ »Das Institut ist von den Gewerkschaften ins Leben gerufen, die organisierte Arbeiterschaft bringt die Mittel auf; es ist selbstverständlich, dass dadurch auch der Kreis derjenigen, die ein Recht auf die Inanspruchnahme des Zentralarbeitssekretariats haben, sich auf Angehörige der Organisationen beschränken muss.« Formulierung auf dem Kongreß 1902, zit. *August Müller*, aaO., S. 81; CBL 1902, Nr. 14.

¹⁵ Übersicht in CBL 1903, S. 112.

¹⁶ Bis 1923; ab 1925 »Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung«, vgl. Fn. 12.

¹⁷ »Gewöhnung an Unfallfolgen und anderes zur Rechtsprechung in Unfallrentenstreitsachen«/hg. vom Zentralarbeitssekretariat. – [Berlin]: Verl. Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, [1914]. – 132 S.

¹⁸ U.a. *H. Müller*, »Die Rechtsprechung in Unfallrenten-Streitsachen«, 1909; *ders./R. Wissell*, »Die Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung«, 1912; *ders.*, Kommentar zum Reichsversorgungsgesetz, 1920.

¹⁹ *Churchill* bezeichnete dessen wirtschaftliche Bestimmungen später als böseartig und töricht, Memoiren, Der 2. Weltkrieg Bd. I, S. 22.

²⁰ Juristen bekannt durch BAG 4.5.1955, 1 AZR 493/54, AuR 1955, 315.

²¹ Würdigung in AuR 1959, 82.

ehrenamtlicher Vorsitzender des Kieler Metallarbeiterverbandes, ab 1901 Arbeitersekretär in Lübeck, 1909 Leiter des CAS. Von 1903 bis in die 20er Jahre redigierte er die Arbeiterrechtsbeilage des CBL. 1918 wurde er nach Auszug der USPD Mitglied des Rats der Volksbeauftragten; Februar – Juli 1919 Reichswirtschaftsminister, trat aber zurück, weil er sich als Befürworter der Gemeinwirtschaft nicht durchsetzen konnte. Darunter verstand er eine Kombination von Plan- und Marktwirtschaft.²² 1920 wurde er Sekretär und bis 1923 Mitglied des ADGB-Bundesvorstandes. 1928 – 1930 Arbeitsminister im Kabinett *Hermann Müller* (SPD). Im Oktober 1928 bestätigte er im Ruhreisenstreit den Schiedsspruch des Schlichters *Wilhelm Joetten*, den Wirtschaftsminister *Julius Curtius* (DVP) als »für die Unternehmer erträglich« einschätzte; 1 Tag später erklärte Arbeit-Nordwest gleichwohl die Angriffsaussperung.²³ Für seine Schrift »Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit« ernannte ihn 1929 die jur. Fakultät der Uni Kiel, damals noch keine braune Musteruniversität, zum Dr. h.c. 1933 stimmte er gegen das Ermächtigungsgesetz, war nach Erstürmung der Gewerkschaftshäuser 2 Monate in Haft. 1954 – mit 85 Jahren – schrieb er in AuR²⁴ den heute noch ertragreichen Aufsatz »Vom Recht auf Arbeit«, in dem er sich u.a. mit historischen Quellen, etwa zum franz. Recht, auseinandersetzte.

Die SPD rekrutierte ihr Führungspersonal nicht zufällig aus jur. besonders qualifizierten Gewerkschaftern. Im Parteispektrum standen sie – wie viele Gewerkschafter – eher rechts. Dazu mögen ihre Aufsteigerbiographien beigetragen haben, auch Berufserfahrungen in einer systemimmanenten, »staatstragenden« Tätigkeit. Wer jahrelang Millimeterarbeit für Sozialversicherte leistet, strebt nicht danach, im »großen Kladderadatsch« den Kapitalismus umzustürzen. *Churchill* schreibt:²⁵ »Die Kaiser waren vertrieben worden, unbedeutende Leute wurden gewählt.« Das überzeugt nicht. Die Leute führten keine Kriege, bereiteten auch keine vor. Sie blieben in politischer Funktion ihren demokratischen Positionen treu. Und sie machten sich nicht wie *Noske* die Hände blutig oder wie *Nörpel* mit den Nazis gemein.

C. Von der Generalkommission zum ADGB

1919 mutierte die Generalkommission zum ADGB. Arbeitersekretäre wechselten in die Politik. Die ADGB-Satzung von 1919 nannte Prozessvertretung vor Reichsversicherungsamt, Oberschiedsgericht für die Angestelltenversicherung sowie Knappschafts-Oberschiedsgericht²⁶ als Aufgabe des CAS. 1923 wurde das CAS infolge inflationsbedingter Finanznot durch eine zentrale Rechtsabteilung ersetzt. Deren Verfahrenszahlen stiegen weiter:²⁷ 1930 insg. 1236 vor dem Reichsversicherungsamt, darunter 842 Unfall-, 160 Invaliden-, 27 Knappschaft-, 16 Kranken-, 11 Angestellten-, 47 Arbeitslosenversicherung, 108 Versorgung nach RVO – eindeutiger Schwerpunkt also in der Unfallversicherung. Prozessvertretung vor dem 1926 mit dem ArbGG gegründeten RAG war wegen des Anwaltszwangs nicht möglich. Gleichwohl gab es eine Verlagerung zum Arbeitsrecht, was sich in der ADGB-Satzung 1925 ausdrückte.²⁸

1923 war die Arbeiterrechtsbeilage inflationsbedingt eingestellt worden. 1925 erschien die Monatsbeilage »Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung« zur Gewerkschaftszeitung, dem CBL-Nachfolger, und 1928 »Arbeitsrechts-Praxis« als jur. Monatszeitschrift des ADGB für Arbeitsrecht, Sozialversi-

cherung und soziale Verwaltung, Schriftleiter *Cl. Nörpel*.²⁹ Die Erstausgabe eröffnete mit *Sinzheimer* über den »Tarifvertrag als Rechtsquelle«.³⁰ In den nächsten 5 Jahren schrieben hier Autoren wie *Sinzheimer*, *Potthoff*, *Flatow*, *Kahn-Freund*, *Fraenkel*,³¹ *Neumann*, die für die demokratischen, wenn auch nicht herrschenden Traditionen des dt. Arbeitsrechts stehen. *Nipperdey*, *Hueck*, *Dersch*, *Dietz*, *Siebert* findet man hier nicht. Die Zeitschrift zeichnete die Entwicklung von Gesetzgebung und Rspr. nach und versuchte, sich in den wiss. Diskurs einzubringen. Im Bestreben nach fachlicher Anerkennung wurden der politische Hintergrund und der heraufziehende Abgrund weitgehend ausgeblendet. Selbst in der letzten Ausgabe vom April 1933 war wenig davon zu spüren, dass Terroristen gerade dabei waren, die Macht zu übernehmen bzw. schon übernommen hatten. Das Heft dokumentierte noch das NS-Gesetz über Betriebsvertretungen und wirtschaftliche Vereinigungen v. 4. April, das die Aussetzung von BR-Wahlen und die Entlassung von Gewerkschaftern, Sozialdemokraten und Kommunisten zum Inhalt hatte. Kurz darauf wurde man selbst Opfer des Terrors.

D. Jahre des Terrorismus

Die Nazi-Zeit beinhaltet einen vollständigen Bruch. Der 2. Mai 1933 bedeutete: Sturm auf Gewerkschaftshäuser, Verhaftung des ADGB-Vorstands incl. *Leipart*, *Graßmann*, *Wissell*, Verbot des ADGB und des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes. § 66 AOG iVm. § 11 ArbGG übertrug die Postulationsfähigkeit von den Gewerkschaften auf die Dt. Arbeitsfront, DAF. Eine »Überführung« der Arbeitersekretariate in die DAF gab es nicht. Tatsächlich errichtete die DAF Rechtsberatungsstellen dort, wo vorher Arbeitersekretariate bestanden. Das RAG urteilte später, die DAF sei nicht Rechtsnachfolger der freien Gewerkschaften geworden, auch nicht über § 2 KSchG bzw. § 419 BGB, Vermögensübernahme. Wörtlich: »Die Umbildung, die sich im Zuge der nationalen Erhebung nicht unter Beobachtung der satzungsgemäßen Formen, sondern durch ein Eingreifen der NSDAP als der Inhaberin der Macht im Staate mit Billigung der legalen Staatsgewalt unter den Augen der Öffentlichkeit vollzogen hat, hat zu einer grundlegenden Umwälzung in der Organisation geführt.«³² Weiterhin übernahm

²² Vgl. *Naphtali*, Wirtschaftsdemokratie, Berlin 1928, Neuausg. Frankfurt/M, 1977.

²³ Vgl. *Mallmann*, AuR 2017, G 8.

²⁴ *Wissell*, AuR 1954, 129 ff.

²⁵ *Churchill*, Memoiren, Bd. I, S. 25.

²⁶ Vgl. *Potthoff*, Freie Gewerkschaften, S. 324; *Shin*, aaO., S. 174 mit Fn. 516.

²⁷ Zahlen aus *Shin*, aaO., S. 182.

²⁸ ... Aufgaben, »die Entwicklung des Arbeitsrechts fortschrittlich zu beeinflussen; die Durchführung der arbeitsrechtlichen Gesetze zu überwachen; die arbeitsrechtliche Judikatur und Lit. zu verfolgen und den angeschlossenen Gewerkschaften und Gewerkschaftsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen; auf Anfragen Rechtsauskünfte zu erteilen; besonders auch den BR die Durchführung der Rechte aus dem Betriebsrätegesetz durch Unterstützung und Rat zu ermöglichen.« Zit. nach *Shin*, aaO., S. 174 mit Fn. 516.

²⁹ Speziell zu *Nörpel* vor und nach 1945 vgl. *Unterhinninghofen*, AuR 2018, G 1.

³⁰ *Sinzheimer*, Der Tarifvertrag als Rechtsquelle, AR-Prax 1928, 3 ff.

³¹ Beispielfhaft *Fraenkel*, Die Rechtsstellung des Gewerkschaftsfunktionärs als Prozessvertreter, AR-Prax 1928, 30 ff.

³² RAG 28.2.1934 – 274/33, JW 1934, 1063; weit. Nachw. bei *Reifner*, Gewerkschaftlicher Rechtsschutz – Geschichte des freigewerkschaftlichen Rechtsschutzes und der Rechtsberatung der DAF von 1894 – 1945, WZB Berlin, 1979, 90 ff.; *M. Bauer*, AuR 2011, 152.

das RAG das von *Dersch* und *Nipperdey* entwickelte Argument, die NSDAP habe die faktische Macht im Staate; ihre Akte seien öff.-rechtlicher Natur. »Die Stellung des Staatsrats *Dr. Ley* als Pfleger des beschlagnahmten freigewerkschaftlichen Vermögens ... bestimmt sich nicht nach bürgerlichem Recht, sondern nach staatspolitischen Erwägungen, insbes. nach dem mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck.«³³ Erst recht erfolgte keine Überführung der zentralen ADGB-Rechtsabteilung, vielmehr Gründung des Zentralbüros der DAF mit 9, später mehr Fachämtern.

Die Gewerkschaftspresse wurde verboten, so auch Arbeitsrechtsspraxis. Die Zeitschriften *NZA*, *Arbeitsrecht* und *Arbeitsgericht* wurden zusammengefasst in die nationalsozialistische Zeitschrift »Deutsches Arbeitsrecht« (Hrsg. *Mansfeld*).³⁴ Dort schrieben diejenigen, die zuvor in Arbeitsrechtsspraxis nicht geschrieben hatten, dafür ihre Karrieren nach 1945 als flink gewandelte Demokraten fortsetzten und später³⁵ als Begründer des »Arbeitsrechtskartells« identifiziert wurden. O.g. Autoren der Arbeitsrechtsspraxis konnten froh sein, mit dem Leben davon zu kommen.

Excurs: Am 6.,7. März und 2. Mai 1933 drangen SA- und Stahlhelm-Leute in das Kasseler Gewerkschaftshaus, Spohrstr. ein, zerstörten Möbel und Innenräume, zerschlugen Türen und warfen Fahnen, Bilder, Druckschriften (darunter Akten und Mitgliederverzeichnisse) durch die Fenster auf die Straße, verprügelten Gewerkschafter. *RA Freisler* sprach von »symbolischer Inbesitznahme«.³⁶

E. Über die Bundesrechtsstelle zum Centrum

Die 1000 Jahre dauerten nur 12. Seit 1953 gibt es **Arbeit und Recht** mit den Chefredakteuren *Willi Richter* (1955), *Fritz Willems* (1957), *Albert Gnade* (1973), *Rudolf Buschmann* (1992), *Peter Voigt* (2011), *R. Buschmann* (2013), *Michael Engesser* (2014), *Dorothee Müller-Wenner* (2016/2017), *Frank Siebens* (seit 2017). 1953 verzeichnet in Kassel auch die Gründung von *BAG* und *BSG*. Die **DGB-Bundesrechtsstelle** (BRSt) als Außenstelle des DGB-Bundesvorstands, Abt. Sozialpolitik, folgt am 4.1.1954.³⁷ Die Aufgaben entsprechen denen der 20er Jahre.³⁸ Leiter der BRSt (bis 1959) wird der ehemalige Arbeitersekretär *Karl Debus*, gefolgt von *Erich Dähne* (1959), *Kurt Leingärtner* (1974), *Gert Siller* (1993), *Hans Schaller* (1997), *R. Buschmann* (1999). 1956 erklärt der IV. DGB Bundeskongress die Wahrnehmung der gew. Aufgaben vor den Gerichten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zu satzungsgemäßen Aufgaben des Bundes.

Der Eintritt von *A. Gnade* als AuR-Redakteur in die BRSt 1960 markiert die Integration von Arbeits- und Sozialrecht, Prozessvertretung und Redaktion. Seit den 80er Jahren vertritt die BRSt (*K. Leingärtner*) in sozial-, seit den 90er Jahren in arbeitsrechtlichen Verfahren ständig vor dem *EuGH*. Zudem beteiligt sie sich an den eur. Netzwerken *Netlex* sowie *Litigation Network*. Sie organisiert 3 Großveranstaltungen in Kassel: 1994: 40 Jahre Arbeitsrecht in der Demokratie – 40 Jahre Arbeit und Recht; 1995: 100 Jahre gewerkschaftlicher Rechtsschutz; 1996: Tarifautonomie in Gefahr.³⁹ Daraus entwickelt sich das HBS-Forum.

1998 bringt das Gesetz zur Änderung der BRAO und anderer Gesetze, hier §§ 11 ArbGG, 73, 166 SGG die Postulationsfähigkeit der

DGB Rechtsschutz GmbH vor Arb- und Sozialgerichten einschließlich *BSG*. 1998 gehen alle DGB-Rechtsstellen mit Ausnahme der BRSt nach § 613a BGB auf die GmbH über; die BRSt verbleibt beim DGB. Die mit Sozialrechtsschutz betrauten Beschäftigten gehen 1999 über. Der arbeitsrechtliche Teil, die Redaktion *AuR*, wird 2001 nach Erfurt verlegt,⁴⁰ verbunden mit personellen Maßnahmen und Einschränkungen, zudem Wachstum im öff. Fernverkehr. 2008 wird dies korrigiert. Trotz dieser Dys-Synergieeffekte erfüllen Arbeits- und Sozialrechtler ihre Aufgaben einschließlich Vertretung vor dem *EuGH*.

Zum Abschluss eine Erfolgsgeschichte: Das 2007 verabschiedete Rechtsdienstleistungsgesetz bringt die Postulationsfähigkeit auch vor dem *BAG*. Darauf basiert die Gründung des GC, Kassel, erster Leiter *Reinold Mittag*, Nachfolger *Karsten Jessolat*. Bald gibt es wieder Verbindungen zwischen Prozessvertretung und Redaktion im GC. Seitdem verzeichnet es stetig steigende Fallzahlen und ist mit Abstand die führende Vertretung von Arbeitnehmerinteressen vor *BAG*, *BSG*, *BVerwG*, *EuGH* und *EGMR*.

F. Lehren aus über 100 Jahren

Arbeits- und Sozialrecht hängen näher zusammen als Sozial- und Verwaltungsrecht. Wie gut, dass sich Pläne zur Justizreform nicht durchgesetzt haben. Fachlich steigen die Ansprüche. Dazu gehört Verfassungsrecht, Europarecht incl. eur. Sozialcharta und EMRK. Viel wurde geleistet. Maßgebliche *EGMR*-Urteile werden in Deutschland nach hiesiger Übersetzung zur Kenntnis genommen, nicht zu vergessen die *IAO*. Die Juristen des Centrums bringen sich in den wiss. Diskurs ein, u.a. über gewerkschaftsnahe Medien. Höchststrichterliche *Rspr.* und *h.M.* sind nicht alleiniger Maßstab. *U. Engelen-Kefer* sprach auf dem Kongress »40 Jahre Arbeitsrecht in der Demokratie« von einer steten Herausforderung an die *h. M.*⁴¹ Gewerkschaftlicher Rechtsschutz ist keine private Versicherung, sondern unmittelbare Grundrechtsausübung und gelebte Solidarität.⁴² Das ist auch das Vermächtnis der Centralarbeitssekretäre, die Maßstäbe für alle Nachfolgenden gesetzt haben.

³³ RAG 29.9.1934, 134/34, JW 1935, 74.

³⁴ Hierzu *Becker*, Arbeitsrechtliche Fachzeitschriften 1933/34, AuR 2016, G 21.

³⁵ *Wahsner*, KJ 1974, 369.

³⁶ *Krause-Vilmar*, Die nationalsozialistische Machtergreifung in der Stadt Kassel, 1999.

³⁷ Meldung in AuR 1954, 60.

³⁸ Vertretung von Gewerkschaftsmitgliedern vor dem *BSG*; Auswertung der *Rspr.* von *BSG* und *BAG*, Erteilung von Rechtsauskünften an Gewerkschaftsvorstände und DGB-Rechtsstellen; Information über wichtige Fragen des Arbeits- und Sozialrechts, die zur Entscheidung beim *BAG* oder *BSG* anstehen oder über die entschieden worden ist.

³⁹ Beiträge und Berichte dokumentiert in AuR 1994, 113 ff.; 1995, 289 ff.; 1996, 329 ff.

⁴⁰ Noch 1996 waren als Sparmaßnahmen begründete Pläne zur Verlegung der BRSt. nach Düsseldorf, um dort frei gewordene Räume zu nutzen, verworfen worden. 2000 zog der DGB nach Berlin um.

⁴¹ *Engelen-Kefer*, AuR 1994, 126.

⁴² *BAG* 30.8.1983, 1 AZR 121/89, AuR 1984, 50; *Engelen-Kefer*, AuR 1995, 301 f.